

EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

BVerfG lehnt Eilantrag gegen EU-Wiederaufbaufonds ab

Mit Beschluss vom 15. April 2021 (veröffentlicht am 21. April 2021) hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die deutschen Umsetzungsvorschriften für die Errichtung eines EU-Wiederaufbaufonds nach der Corona-Krise (genannt „Next Generation EU“/NGEU) abgelehnt. Das deutsche Ratifizierungsverfahren kann daher abgeschlossen werden.

Hintergrund:

Die Europäischen Staats- und Regierungschefs erzielten bei ihrem Gipfel vom 17. bis 21. Juli 2020 eine Einigung zum europäischen Haushalt für 2021 bis 2027. Das Paket umfasst 1.074 Mrd. € für den nächsten siebenjährigen Haushaltsrahmen und weitere 750 Mrd. € für das NGEU Konjunktur- und Investitionsprogramm (siehe die [EU-I Aktuell vom Juli 2020](#)). Damit will sich die Europäische Union gegen den beispiellosen Wirtschaftseinbruch durch die Corona-Pandemie stemmen und den EU-Binnenmarkt zusammenhalten.

Von den 750 Mrd. € sollen 390 Mrd. € an Zuschüssen vergeben werden, weitere 360 Mrd. € als rückzahlbare Darlehen. Für den Großteil des Geldes hat die Kommission einen Verteilschlüssel mit dem Ziel erarbeitet, die von der Pandemie am schlimmsten betroffenen Staaten am meisten zu unterstützen. Dabei ist es ein Novum in der Geschichte der EU, dass die Kommission am Finanzmarkt Gelder aufnimmt und diese an die Mitgliedsstaaten ausreicht. Die Rückzahlung der Mittel soll zwischen 2028 und 2058 erfolgen. Vorbedingung für die Einrichtung des NGEU Wiederaufbaufonds ist jedoch, dass alle Mitgliedsstaaten das Eigenmittelsystem der EU anpassen und es der Kommission gestatten, einen Haushalt i.H.v 2% des Bruttonationaleinkommens (BNE) zu verwalten (bisher ist dieser auf 1,4% des BNE limitiert). Der sogenannte [Eigenmittelbeschluss](#) des Rates der Europäischen Union vom 14. Dezember 2020, ermächtigt die Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Kapitalmärkten Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. € zu Preisen von 2018 aufzunehmen.

Für das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses ist in allen 27 Mitgliedstaaten eine Ratifikation nach den nationalen Vorgaben erforderlich. In Deutschland dient hierfür das Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz ([ERatG](#)). Der Deutsche Bundestag nahm den Gesetzentwurf zum ERatG am 25. März 2021 an. Der Bundesrat stimmte ihm am 26. März 2021 zu. Mit einem ebenfalls am 26. März 2021 veröffentlichten Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts angeordnet, dass das Gesetz zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union bis zur Entscheidung des BVerfG über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht durch den Bundespräsidenten ausgefertigt werden darf (Hängebeschluss). Dieser ist mit der heutigen Entscheidung gegenstandslos.

Argumente der Antragsteller

Die Antragsteller haben zur Begründung ihres Antrags u.a. vorgetragen, „der Deutsche Bundestag werde einem finanzwirksamen Mechanismus ausgesetzt, der „zu nicht überschaubaren haushaltsbedeutsamen Belastungen ohne vorherige konstitutive Zustimmung führe. Der Bundestag sei nicht mehr „Herr seiner Entschlüsse“. Außerdem werde „das Verschuldungsverbot, das zu den wesentlichen Grundlagen der deutschen Zustimmung zu den Verträgen von Maastricht und Lissabon zähle, gebrochen. Auch verstoße der Eigenmittelbeschluss 2020 gegen die sogenannte Nichtbeistands- („No bail out“)-Klausel gemäß Art. 125 Abs. 1 AEUV, nach der weder die Europäische Union noch die Mitgliedstaaten für die Verbindlichkeiten eines anderen Mitgliedstaats hafteten und nicht für derartige Verbindlichkeiten einträten.

Begründung des Bundesverfassungsgerichts

Im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hat das BVerfG zunächst nur eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten des Antrags vorgenommen. Anhand dieses Maßstabs konnte das BVerfG „eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Verstoß gegen die durch das Grundgesetz geschützte haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages allerdings nicht feststellen.“

Als Gründe hierfür werden angeführt:

Die Ermächtigung der Europäischen Kommission, am Kapitalmarkt Mittel bis zu 750 Mrd. € zu Preisen von 2018 aufzunehmen, führt nicht zu einer unmittelbaren Haftung Deutschlands und des Bundeshaushalts. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn die Mittel der Europäischen Union nicht ausreichen, um den Verpflichtungen aus der Mittelaufnahme nachzukommen, und die Kommission die erforderlichen Mittel nicht auf andere Weise, etwa durch kurzfristige Kassenkredite, bereitstellen kann. In diesem Fall haften die Mitgliedstaaten grundsätzlich anteilmäßig („pro rata“) entsprechend ihrem Finanzierungsanteil am Budget der Europäischen Union. Nur wenn ein Mitgliedstaat einem derartigen Kapitalabruf ganz oder teilweise nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Kommission von anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel abrufen, wobei wiederum der jeweilige Finanzierungsanteil zugrunde zu legen ist.

Schließlich sieht der Eigenmittelbeschluss vor, dass die Tilgung zum 31. Dezember 2058 abgeschlossen sein muss. Höhe, Dauer und Zweck der von der Kommission aufzunehmenden Mittel sind daher ebenso begrenzt wie die mögliche Haftung Deutschlands. Die entsprechenden Mittel sind zudem ausschließlich zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise einzusetzen. Eine zusätzliche Kreditaufnahme durch die Europäische Union ist nicht vorgesehen.

Klärung wichtiger Fragen werden vom BVerfG ausdrücklich dem Verfahren in der Hauptsache überlassen

„Ob die Ausgestaltung des Eigenmittelbeschlusses 2020 den sich aus Art. 79 Abs. 3 GG ergebenden Anforderungen an den Schutz der Haushaltsautonomie des Deutschen Bundestages vollständig Rechnung trägt, wird in dem Verfahren der Hauptsache zu klären sein. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob durch den Eigenmittelbeschluss 2020 dauerhafte Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, ob Verpflichtungen entstehen können, die für das Budgetrecht des Bundestages von struktureller Bedeutung sind, sowie ob gewährleistet ist, dass ein hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht. Ausgeschlossen ist eine Berührung der Verfassungsidentität insoweit angesichts des Umfangs des Haftungsrisikos, seiner Dauer und der begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundestages nicht.“

Güterabwägung:

In dieser Situation rechtlicher Unklarheit hat das BVerfG eine Abwägung vorgenommen, die zu Lasten der Antragsteller ausfiel: „Ein verzögertes Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses 2020 würde dessen wirtschaftspolitische Zielsetzung beeinträchtigen. Die damit verbundenen Nachteile könnten sich zudem als irreversibel herausstellen und – da das Aufbauinstrument NGEU gerade der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie dienen soll und die Maßnahmen über einen relativ kurzen Zeitraum erfolgen sollen – angesichts der mit dieser Pandemie verbundenen Dynamik ihren Zweck verfehlen.“

Sachstand bezüglich Umsetzung des NGEU in Deutschland und europaweit

Von den 27 Mitgliedstaaten der EU haben bislang 17 das nationale Ratifikationsverfahren durchlaufen. Die nationalen Reformpläne sind in der Vorbereitung und werden bereits intensiv mit der Kommission abgestimmt. Der deutsche Aufbau- und Resilienz Plan umfasst 23,5 Mrd. € (in Preisen von 2018) und liegt ebenfalls bereits im Entwurf vor.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Dr. Lars Friedrichsen

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6000

Fax: +32 2 741 6009

E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu

Internet: www.europa-mv.de